

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 34 vom 20. Januar 2023**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 20. Januar 2023 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.**

Claas Rohmeyer

Vorsitzender

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/141

**Gegenstand:** Gefahrenstelle Wilhelm-Kaisen-Brücke

**Begründung:** Die Petentin weist auf Gefahrenstellen für Radfahrer:innen im Bereich der Kreuzung der Friedrich Ebert-Straße und der Osterstraße auf Höhe der Wilhelm-Kaisen-Brücke hin. Aus der Osterstraße kommend sei für Radfahrer:innen eine separate Ampel für die Überquerung zur Wilhelm-Kaisen-Brücke vorhanden, die jedoch für Autofahrer:innen schlecht sichtbar sei. Da zudem die Ampel für Fußgänger:innen früher auf Rot umschalte, käme es hier häufig zu gefährlichen Situationen zwischen rechtsabbiegenden Autofahrer:innen und geradeausfahrenden Fahrradfahrer:innen.

Auf der Friedrich-Ebert-Straße komme es in Richtung Wilhelm-Kaisen-Brücke des Weiteren auf Höhe des Alten- und Pflegeheimes zu gefährlichen Situationen, wenn die Radfahrer:innen stadteinwärts an den roten Ampel hielten, für den entgegenkommenden Radverkehr jedoch nicht ersichtlich sei, dass hier eine rote Ampel vorhanden sei. Dies sorge zum Teil für chaotische Situationen und gegenseitiges Unverständnis.

Insgesamt bürge diese Kreuzung insbesondere für Radfahrer:innen und Fußgänger:innen viele Gefahren, weshalb an dieser Stelle dringender Handlungsbedarf bestehe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem fand eine Ortsbesichtigung des Ausschusses statt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Lichtsignalanlage Wilhelm-Kaisen-Brücke/Neustadtsbrückenkopf wird mittels zweier teilverkehrsabhängiger Signalprogramme ganztägig geschaltet. Die Schaltungen erfolgen entsprechend den tageszeitabhängigen Hauptlastrichtungen und werden durch zehn Induktionsmessstellen in der Fahr-

bahn und 24 ÖPNV-Detektoren an diversen Standorten beeinflusst beziehungsweise bemessen. Das Verkehrsaufkommen sowohl in der Friedrich-Ebert-Straße als auch in der Osterstraße/Westerstraße ist hoch, sodass es zu bestimmten Tageszeiten in allen Richtungen immer wieder zu Überstauungen kommt, zumal diverse ÖPNV-Linien den Kreuzungsbereich queren. Die Lichtsignalanlage ist nach Einschätzung des Verkehrsressorts für die entsprechenden Verkehrsteilnehmer:innen gut einsehbar und läuft störungs- und fehlerfrei. Hinsichtlich der geschilderten Situationen zwischen den Rechtsabbieger:innen aus der Osterstraße und geradeausfahrenden Radfahrer:innen in Richtung Wilhelm-Kaisen-Brücke führt des Verkehrsressort an, dass der rechtsabbiegende Kfz-Verkehr bei gleichzeitigem Grünlicht gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) dem Radverkehr gegenüber wartepflichtig ist. Zudem haben die Radfahrer:innen einen zeitlichen Grünvorlauf von bis zu drei Sekunden und können zu Grünbeginn somit früher als der Fahrzeugverkehr in den Kreuzungsbereich einfahren.

Zu den beschriebenen chaotischen Situationen zwischen Fußgänger:innen und Radfahrer:innen an der Friedrich-Ebert-Straße führt das Verkehrsressort an, dass sich diese Sachverhalte ausschließlich auf den Nebenanlagen der Kreuzung, also außerhalb des Geltungsbereiches der Lichtsignalanlage, abspielen. Auch hier gilt die StVO, im Besonderen der § 1, der die gegenseitige Rücksichtnahme beschreibt.

Die Ampel in Richtung Wilhelm-Kaisen-Brücke darf von Radfahrenden nur in eine Richtung – stadteinwärts – benutzt werden. Die Radfahr:innen aus der Gegenrichtung müssen an dieser Stelle aufgrund des Rechtsfahrgebotes entgegen dem Uhrzeigersinn um die Kreuzung herumfahren, um die andere Straßenseite zu erreichen.

Aufgrund der beschriebenen Sachverhalte und der dargestellten signaltechnischen und verkehrsrechtlichen Gegebenheiten handelt es sich somit aus Sicht des Verkehrsressorts durchweg um Fehlverhalten seitens der entsprechenden Verkehrsteilnehmer:innen. Die signaltechnischen Optionen seien alle geprüft, allerdings seien keine Verbesserungen möglich.

Anlässlich des Ortstermins hat sich der städtische Petitionsausschuss ein eigenes Bild von der Situation gemacht und sich die Situation von einem Referenten des Amtes für Straßen und Verkehr darlegen lassen. Dabei erklärte der Referent, dass die Furt über die Friedrich-Ebert-Straße noch rot eingefärbt werden solle. Zudem laufen bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau noch zwei Großprojekte, die die Kreuzung speziell für Radfahr:innen betreffen. Des Weiteren solle auf der Achse von der Wilhelm-Kaisen-Brücke bis zum Leibnizplatz eine „Protected Bike Lane“ eingerichtet werden.

Der Ausschuss konnte im Zuge der Besichtigung einerseits nachvollziehen, dass der Bereich verkehrsrechtlich korrekt ausgewiesen ist. Andererseits stellten sich die faktischen Gegebenheiten vor Ort jedoch tatsächlich in Teilen als chaotisch und verbesserungsbedürftig dar. Einen bloßen Verweis auf eine regelkonforme Beschilderung und ein teilweise regelkonträres Gebaren der Verkehrsteilnehmer:innen erachtet der Ausschuss daher als unzureichend. Deshalb hatte der Ausschuss im Nachgang zur Ortsbesichtigung bei der zuständigen

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wiederholt nachgefragt, inwieweit die angekündigten Maßnahmen umgesetzt wurden.

So ist mit einer Verkehrsanordnung des Amtes für Straßen und Verkehr verfügt worden, an der Einmündung der Osterstraße in die Friedrich-Ebert-Straße im Verlauf der westlichen Radfahrerfurt im Fahrbahnbereich jeweils Fahrradpiktogramme nebst Richtungspfeilen aufzubringen, um den abbiegenden Kfz-Verkehr zu erhöhter Aufmerksamkeit anzuhalten.

Weiterhin hatte die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau auf Nachfrage erklärt, eine Machbarkeitsstudie zur Neugestaltung der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Kleiner Weser und Neuenlander Straße mit dem Ziel gestartet zu haben, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, um die Situation des Fuß- und Radverkehrs zu verbessern. Im Zuge der Bestandsanalyse fand ergänzend eine Bürger:innenbeteiligung online statt. Die Variantenuntersuchung mit Empfehlung einer Vorzugslösung für den Straßenraum und damit auch für die Radverkehrsführung sollte laut ursprünglicher Ankündigung im ersten Quartal 2022 mit einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschlossen worden sein.

Zudem sollte im Bereich der Wilhelm-Kaisen-Brücke an einer Lösung für „Protected Bike Lanes“ gearbeitet werden, um die Sicherheit für den Radverkehr kurzfristig zu verbessern.

Da die angekündigten Maßnahmen mit Stand vom Januar 2023 noch nicht umgesetzt wurden und nach wie vor der geschilderte Handlungsbedarf besteht, bittet der Ausschuss deswegen, dem Senat die Petition mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten.

- Eingabe-Nr.:** S 20/264
- Gegenstand:** Vermüllen von Kleingartengebieten
- Begründung:** Der Petent kritisiert eine zunehmende Vermüllung von Kleingartengebieten. Neben einer hohen Einbruchszahl und häufigem Vandalismus sei die Vermüllung eines der drei Hauptprobleme in Kleingartengebieten. Bei den Kleingärten rund um den Waller Feldmarksee habe sich die Verschmutzung durch wilde Müllentladungen in den letzten Jahren drastisch erhöht. Es würden täglich neue wilde Müllentladungen entdeckt, da sich viele den Weg zur Blockland-Mülldeponie und die Kosten sparen wollten.
- Ehrenamtliche Kleingärtner:innen seien jede Woche am hinterherräumen und oder meldeten es per "Mängelmelder"-App. Der Erfolg sei aber nur sehr kurzfristig.
- Vor diesem Hintergrund werde eine Lösung gefordert, um das Kleingartengebiet einschließlich dem Waller Feldmarksee nicht an Attraktivität verlieren zu lassen und die Natur nachhaltig zu schützen.
- Die Petition wird von 48 Mitzeichner:innen unterstützt.
- Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu

erläutern. Zudem hat der städtische Petitionsausschuss die geschilderten Umstände im Rahmen einer Ortsbesichtigung in Augenschein genommen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Auf öffentlichen Flächen und Straßen (nach dem Landesstrafgesetzbuch) werden illegale Ablagerungen in Bremen von „Die Bremer Stadtreinigung“ (DBS) (beziehungsweise im Auftrag von DBS) beseitigt. Dies umfasst auch die betroffenen Bereiche in den Kleingartengebieten. Für illegale Ablagerungen mit einem Volumen von mehr als 100 Liter wird die Beteiligungsgesellschaft Abfalllogistik Bremen GmbH (ALB) von DBS mit der Beseitigung beauftragt.

Die Maßnahmen von DBS zur Bekämpfung illegaler Ablagerungen umfassen neben der operativen Maßnahme des Abräumens auch präventive sowie sanktionierende Maßnahmen. Im Rahmen der präventiven Maßnahmen liegt ein Fokus auf der Aufklärungsarbeit über die korrekte Nutzung des Bremer Abfallentsorgungssystems. In diesem Rahmen sind im bremischen Stadtgebiet täglich Beratungsteams unterwegs. Hierbei geht es neben der tatsächlichen Beratung auch darum, Präsenz in den Stadtteilen zu zeigen. Neben der allgemeinen Beratung erfolgt auch eine Überprüfung des Anschlussgrades und eine Kontrolle, ob die Haushalte und weitere Anschlusspflichtige (zum Beispiel Vereinsheime der Kleingartenvereine) mit ausreichendem Volumen an die Abfallentsorgung angeschlossen sind. Eine weitere präventive Maßnahme ist das Aufstellen von Schildern, die an Stellen, an denen regelmäßig Ablagerungen gefunden werden („Hotspots“), auf das geltende Abfallentsorgungsverbot hinweisen.

Im Bereich der sanktionierenden Maßnahmen ermitteln Vor-Ort-Teams bei illegalen Ablagerungen Verursacherhinweise und führen Observationen an einzelnen „Hotspots“ durch.

Im gesamten Kleingartengebiet Walle/Gröpelingen wurden im Jahr 2021 im öffentlichen Straßenraum 138 illegale Ablagerungen eingesammelt. Der weit überwiegende Teil war im Verlauf Fahrwiesendamm/Mittelwischweg/Carl-Krohne-Straße anzufinden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich der Kleingartengebiete zwischen Fleetstraße und Hohweg. Im gesamten Stadtgebiet wurden circa 8 300 illegale Ablagerungen im Jahr 2021 abgefahren, Das heißt im betroffenen Gebiet fielen circa 1,7 Prozent der gesamten Ablagerungen an.

Die oben beschriebenen, sanktionierenden Maßnahmen finden in entsprechendem Umfang auch im genannten Gebiet statt. Sie führten in 2021 im genannten Bereich zu fünf identifizierten und angezeigten Verursachern. Das entspricht bei 103 Anzeigen insgesamt circa 4,8 Prozent.

Der städtische Petitionsausschuss erachtet das Anliegen des Petenten aufgrund seiner Schilderung und der Inaugenscheinnahme im Rahmen des Ortstermins als absolut zutreffend, berechtigt und abhilfebedürftig. Problematisch ist bei der Bearbeitung durch die zuständigen Stellen aus Sicht des Ausschusses die Tatsache, dass laut Auskunft des Ressorts illegale Ablagerungen diejenigen Ablagerungen umfassen, die ein Ablagerungsvolumen von 100 Litern überschreiten. Diese Klassifizierung verkennt aus Sicht des Ausschusses, dass in quantitativer Hinsicht auch Ablagerungen im Volumen von unter 100 Litern entfernungsbedürftig sind und in qualitativer

Hinsicht, dass die bloße Menge keinen Bezug zum Vergiftungspotenzial hat (etwa bei der illegalen Entsorgung einer Autobatterie). Zudem vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass das ehrenamtliche Engagement Bürger:innen, die in Eigenregie Müll sammeln, vonseiten der DBS beziehungsweise des zuständigen Ressorts durch die Möglichkeit einer kostenlosen Müllentsorgung unterstützt werden sollte

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/239

**Gegenstand:** Verkehrsberuhigung des Holzdamms

**Begründung:** Die Petentin begehrt mit ihrer Petition eine weitere Verkehrsberuhigung des Holzdamms, da sich viele Autofahrer:innen nicht an das bestehende Tempolimit von 30km/h hielten. In diesem Zusammenhang schlägt die Petentin vor, eine plateauartige Bremsschwelle auf der nordöstlichen Straßenseite zu errichten sowie den Gehweg zur verbreitern und die Straße somit zu verengen. Zudem sei die Zufahrt vom Holzdamm auf die Habenhauser Landstraße sehr breit. Dies stamme wahrscheinlich aus der Zeit, als dort die Buslinie 26 entlangfuhr. Diese Breite verführe zu einem zu schnellen und stelle zum anderen eine Gefahr für die Fußgänger:innen bei der Überquerung der Straße dar. Des Weiteren steckten an einigen Stellen des Holzdamms Stäbe im Gehweg, um deren Entfernung die Petentin bittet.

Die Petition wird von 63 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Des Weiteren hat sich der Ausschuss im Rahmen einer Ortsbesichtigung eine Einschätzung der Situation eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Beim Holzdamm handelt es sich um eine Straße, die über eine sehr breite Fahrbahn verfügt. Begründet ist diese durch die ehemalige Buslinie in dem Bereich. Der Kreuzungsbereich Habenhauser Landstraße/Holzdamms entspricht dem Bremer Standard und ist ausgelegt für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug. Insofern hat der Wegfall der Buslinie keinen Belang für die Auslegung der Kreuzung.

Um den Fußverkehr attraktiver, sicherer und komfortabler zu machen, wird bei der Planung und/oder dem Umbau von Nebenanlagen die Rolle des Fußverkehrs besonders berücksichtigt. Ab dem Einmündungsbereich der Habenhauser Landstraße in den Holzdamm befinden sich rechtsseitig sehr große Bäume im Gehwegbereich. Im weiteren Verlauf verfügt der Holzdamm allerdings beidseitig über ausgebaute Gehwege, welche einen verkehrssicheren Zustand aufweisen, sodass in diesem Bereich kein Umbau vonseiten des Mobilitätsressorts geplant ist.

Eine Ortsbesichtigung hat ergeben, dass die vorhandenen Polster in den Buchten der ehemaligen Haltestellen nicht erforderlich sind. Aus diesem Grund hat der Erhaltungsbezirk diese bereits zurückgebaut.

Schwellen und Hochpflasterungen, sogenannte Berliner Kissen, werden in Bremen aufgrund gemachter Erfahrungswerte nicht mehr eingebaut. Die damals erhoffte Wirkung, Kfz-Führer:innen zur gleichmäßigen Reduzierung ihrer Geschwindigkeit anzuhalten und so die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer:innen zu erhöhen, erfüllte sich nicht. Vielmehr führten die Schwellen/Hochpflasterungen regelmäßig dazu, die Geschwindigkeiten unmittelbar vor dem Hindernis zu verlangsamen, um sie nach dem Hindernis wieder zu erhöhen. Durch das Beschleunigen der Kfz direkt hinter dem Hindernis kam es zu höheren Lärmbeeinträchtigungen und durch das Überfahren insbesondere von schweren Kfz zu Erschütterungen in anliegenden Häusern und zu erhöhten Erhaltungskosten.

Infolge der Petition wurde auf Veranlassung des Mobilitätsressorts eine Verkehrszählung durchgeführt und mit folgendem Ergebnis ausgewertet: Der Holzdammer (Habenhauser Landstraße in Richtung Fellendweg) dient nicht als Durchfahrtsgebiet. Die dort gemessenen Geschwindigkeiten liegen leicht über dem Toleranzbereich. Eine erhöhte Gefährdung wird durch die Kreisunfallkommission nicht bestätigt. Für eine bauliche Änderung besteht derzeit keine Notwendigkeit, da in diesem Bereich kein Umfallschwerpunkt liegt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit für weitere, ergänzende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung des Holzdammer und sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/240

**Gegenstand:** Umgestaltung Habenhauser Landstraße

**Begründung:** Die Petentin begehrt mit ihrer Petition eine Umgestaltung der Habenhauser Landstraße zwischen Habenhauser Brückenstraße und der Straße Holzdammer und der Habenhauser Dorfstraße. Dies soll mit plateauförmigen Bremsschwellen, der Neugestaltung von Parkbuchten, einer Bedarfsampel als Querungshilfe und einer Roteinfärbung der Fahrradwege erfolgen.

Die Petition wird von 84 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Des Weiteren hat sich der Ausschuss im Rahmen einer Ortsbesichtigung eine Einschätzung der Situation eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Schwellen und Hochpflasterungen, sogenannte Berliner Kissen, werden in Bremen aufgrund gemachter Erfahrungswerte nicht mehr eingebaut. Die damals erhoffte Wirkung, Kfz-Führer:innen von zur gleichmäßigen Reduzierung ihrer Geschwindigkeit anzuhalten und so die Sicherheit anderer Ver-

kehrsteilnehmer:innen zu erhöhen, erfüllte sich nicht. Vielmehr führten die Schwellen/Hochpflasterungen regelmäßig dazu, die Geschwindigkeiten unmittelbar vor dem Hindernis zu verlangsamen, um sie nach dem Hindernis wieder zu erhöhen. Durch das Beschleunigen der Kfz direkt hinter dem Hindernis kam es zu höheren Lärmbeeinträchtigungen und durch das Überfahren insbesondere von schweren Kfz zu Erschütterungen in anliegenden Häusern und zu erhöhten Erhaltungskosten.

Beim Holzdammer handelt es sich um eine Straße, die über eine sehr breite Fahrbahn verfügt. Begründet ist diese durch die ehemalige Buslinie in dem Bereich.

Der Kreuzungsbereich Habenhauser Landstraße/Holzdammer entspricht dem Bremer Standard und ist ausgelegt für ein dreachsiges Müllfahrzeug. Daher hat der Wegfall der Buslinie keinen Belang für die Auslegung der Kreuzung.

Eine Bedarfsampel als Querungshilfe ist nach den straßenverkehrsrechtlich zugrunde zu legenden rechtlichen Regelungen nicht begründbar. Die Habenhauser Landstraße ist im betrachteten Bereich mit Tempo 30 ausgewiesen. Des Weiteren handelt es sich in dem Bereich um keinen Unfallschwerpunkt, eine Häufung von Verkehrsunfällen ist hier nicht bekannt. Weiterhin liegen gemäß der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen – R-FGÜ 2001 – keine die für die Anordnung eines Fußgängerüberweges geforderten Mindestverkehrsstärken vor.

Die Roteinfärbung von Radwegen ist ein besonderes Instrument zur Sicherung des öffentlichen Radverkehrs. Durch diese Maßnahme sollen die Fahrzeugführer:innen in besonderer Weise auf den Radweg aufmerksam gemacht werden. Um dieses Instrument der Roteinfärbung nicht durch zu häufiges Verwenden wieder zu entwerten, wird es daher nur in besonderen Fällen angeordnet. Dies kann notwendig sein, weil eine besonders schwierige oder schlecht erkennbare Führung der Radfahrer:innen vorgenommen wurde oder weil der Radweg in beiden Richtungen benutzt wird und die Fahrzeugführer:innen aus Sicherheitsgründen auf diese Situation deutlicher hingewiesen werden müssen. Die Rotfärbung ist nicht geeignet, um Radwege und Fußwege im Querungsbereich besser einzeln optisch darzustellen. Die genannten Wege sind beidseitig mit einer Markierung gekennzeichnet und in der Breite unterschiedlich. Somit sind diese für Verkehrsteilnehmer:innen gut erkennbar.

Im Verlauf der Habenhauser Landstraße und auch an den von den in der Petition genannten Einmündungen gibt es keine angeordnete Radwegbenutzungspflicht. Die teilweise vorhandene Trennung der Nebenanlagen in Rot- und Graupflasterung signalisiert, welcher Bereich von wem genutzt wird. Hier wird über die Knotenpunkte hinweg entsprechend die in der Richtlinie für die Markierung von Straßen (RMS) festgelegte Markierungsart für Radfahrerfurten angewendet. Radfahrerfurten sind im Zuge von Vorfahrtstraßen wie zum Beispiel der Habenhauser Landstraße zu markieren. An den Stellen entlang der Habenhauser Landstraße, wo keine Radwege vorhanden sind, entfällt diese Markierung.

Im Verlauf der Habenhauser Landstraße – ab Habenhauser Brückenstraße stadtauswärts – ist Tempo 30km/h vorgeschrieben. Die Sichtverhältnisse an den Einmündungspunkten sind

ausreichend. Es besteht daher keine Notwendigkeit für eine besondere Verdeutlichung des Radweges durch eine Roteinfärbung.

Eine Neugestaltung von Parkbuchten würde eine komplette Neuordnung des Straßenzuges bedeuten. Dies muss von der strategischen Verkehrsplanung bewertet und initiiert werden. Zudem würden zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich werden. Eine derartige Maßnahme ist an dieser Stelle laut Auskunft des zuständigen Mobilitätsressorts zurzeit nicht in Planung.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/269

**Gegenstand:** Krankenhauspersonal entlasten – nicht entlassen

**Begründung:** Der Petent problematisiert mit seiner Petition mehrere Themenbereiche im Zusammenhang mit dem Stellenabbau im Krankenhauswesen. Diese lassen sich stichpunktartig wie folgt zusammenfassen:

Verhinderung eines Stellenabbaus in den Krankenhäusern und Ablehnung der Stellenstreichungsplanung in der Gesundheit Nord gGmbH

Klarstellung des Versorgungsauftrags durch die vier von der GeNo betriebenen Krankenhäuser

Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen auf allen Stationen

Eine gesetzliche und bedarfsgerechte Personalbemessung auf der Grundlage der Pflegepersonalrichtlinie (PPR 2.0)

Wiedereingliederung von Tochtergesellschaften, wie der Gesundheit Nord Dienstleistung (GND) sowie eine arbeitsvertragliche und tarifliche Anbindung der Beschäftigten der GND direkt an die Krankenhäuser

Keine Schließung von Krankenhäusern, Teilkliniken oder Fachabteilungen

Freigabe der nach Landeskrankenhausfinanzierungsgesetz gesetzlich vorgeschriebenen Investitionskosten für die Kliniken

Entschuldung und Befreiung von der Gewinnerorientierung der Krankenhäuser sowie Abschaffung des Fallpauschalsystems (DRGs)

Die Petition wird von 19 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petent geht darauf ein, dass 440 Vollzeitstellen in der Gesundheit Nord gGmbH (Ge-No) innerhalb der kommenden drei Jahre abgebaut werden sollen, wobei 90 Vollzeitstellen sofort und überwiegend im ärztlichen Bereich betroffen seien. Zwar solle der Pflegebereich nicht vom Stellenabbau betroffen sein, allerdings merkt der Petent an, dass hiermit lediglich die

durch die Krankenkassen refinanzierten Pflegekräfte gemeint seien. Pflegehelfer:innen und Versorgungsassistent:innen seien jedoch wiederum durch den Stellenabbau gefährdet.

Aus diesem Grund fordert der Petent die Verhinderung eines Stellenabbaus in den Krankenhäusern, die Klarstellung des Versorgungsauftrages durch die vier von der GeNo betriebenen Krankenhäuser sowie die Ablehnung des geplanten Stellenabbaus.

Vom Aufsichtsrat der GeNo fordert der Petent eine Ablehnung der Stellenstreichungsplanung, die Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen auf allen Stationen, eine gesetzliche und bedarfsgerechte Personalbemessung auf der Grundlage der Pflegepersonalrichtlinie (PPR 2.0) sowie die Wiedereingliederung von Tochtergesellschaften, wie der Gesundheit Nord Dienstleistung (GND).

Im Rahmen dieser Forderung hält der Petent eine arbeitsvertragliche und tarifliche Anbindung der Beschäftigten der GND direkt an die Krankenhäuser für erforderlich und nicht eine Schließung von Krankenhäusern, Teilkliniken oder Fachabteilungen.

Weiter fordert der Petent eine Freigabe der nach Landeskrankenhausfinanzierungsgesetz gesetzlich vorgeschriebenen Investitionskosten für die Kliniken, eine Entschuldung und eine Befreiung von der Gewinnorientierung der Krankenhäuser sowie eine Abschaffung des Fallpauschalsystems (DRGs).

Erste Forderung: Verhinderung eines Stellenabbaus in den Krankenhäusern und Ablehnung der Stellenstreichungsplanung in der Gesundheit Nord gGmbH

In den letzten Jahren ist eine negative Entwicklung der von der GeNo betriebenen Krankenhäuser festzustellen. Dies liegt einerseits darin begründet, dass die vollstationären Krankenhausleistungen seit Ende 2017 insgesamt in deutschen Krankenhäusern zurückgehen. Die Coronapandemie hat diesen Leistungsrückgang noch einmal verschärft. Allerdings ist die GeNo von diesem Weniger an Patient:innen übermäßig betroffen. Andererseits hat der kommunale Klinikverbund trotz der sinkenden Leistungen seitdem dennoch weiterhin Personal eingestellt. Ergebnis ist, dass die Erlöse, welche die GeNo mit ihren Leistungen erzielt, nicht mehr die Kosten decken können.

Bis Ende 2017 war das Verhältnis von Personal und Leistungen in der GeNo ausgeglichen. Die Personalkosten pro Vollzeitkraft haben allerdings in den letzten Jahren schon immer über dem Durchschnitt gelegen, insbesondere im ärztlichen, im Verwaltungsbereich und im technischen Bereich; am wenigsten aber in der Pflege. Dadurch hat die GeNo in den guten Jahren (2014 bis 2016) ein zu knappes Betriebsergebnis im Vergleich zu anderen kommunalen Krankenhäusern erzielt und hat somit keinen Puffer bilden können, auf den sie seit dem Leistungseinbruch hätte zurückgreifen können.

Durch die negativen Betriebsergebnisse der letzten Jahre musste die Gesellschafterin der GeNo, die Stadtgemeinde Bremen, ihren kommunalen Klinikverbund mehrfach unterstützen. So hat die GeNo in den Jahren 2018 und 2019 Unterstützungsleistungen (zum Beispiel in Form von Kapitalerhöhungen und Schuldübernahmen) von der Stadtgemeinde Bremen in Höhe von 205 Millionen Euro erhalten. In den Jahren 2020

und 2021 hat die Gesellschafterin ihren kommunalen Kliniken jeweils 15 Millionen Euro Betriebskostenzuschuss gewährt. Solche Unterstützungsleistungen muss Bremen mit großer Anstrengung aufbringen; das Land befindet sich bekanntlich in einer Haushaltsnotlage.

Anfang 2021 hat die Geschäftsführung der GeNo ein neues Sanierungskonzept aufgelegt. Diverse Maßnahmen zur Erhöhung der Erlöse und zur Senkung von Kosten sollen dazu beitragen, spätestens im Jahr 2024 wieder ein zumindest ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erzielen. Ein zentraler Baustein ist die Rückgewinnung der Patient:innen. Die GeNo strebt dabei an, circa 90 Prozent des Leistungsniveaus des Jahres 2019 wieder zu erreichen. Dieses ambitionierte Vorhaben ist derzeit durch die Pandemie erschwert; die Erlösausfälle werden erfreulicherweise zum Teil durch Ausgleichszahlungen des Bundes und der Freien Hansestadt Bremen aufgefangen.

Neben der Rückgewinnung von Leistungen ist ein wesentlicher Sanierungsbaustein, die Personalstärke an das Leistungsniveau anzupassen. Das bedeutet, es soll grundsätzlich lediglich so viel Personal in den Kliniken und in der Zentrale vorgehalten werden, wie auch tatsächlich benötigt wird, um die Patient:innen zu versorgen. Das Personal soll dadurch letztlich durch die entsprechenden Erlöse finanziert werden. Die GeNo hat sich zu diesem Zwecke die Leistungen aus dem Jahr 2019, die in Höhe von 90 Prozent wieder erzielt werden sollen, angesehen und auf dieser Basis berechnet, wie viel Personal in den einzelnen Berufsgruppen durch die DRG-basierte Vergütung refinanziert wird (Refinanzierungsanalyse). Ausnahme hierbei ist der Pflegebereich, bei dem das Personal an den Patient:innen tätig ist, da dieser seit dem Jahr 2020 durch das Pflegebudget refinanziert wird. Durch das Pflegebudget werden auch Pflegehelfer:innen finanziert, soweit sie eine zweijährige Ausbildung absolviert haben und an den Patient:innen tätig sind.

In diesem Zusammenhang kann darüber hinaus festgestellt werden, dass die Personalverfügbarkeit zunehmend ein flächendeckendes Problem darstellt, was insbesondere den Pflegebereich betrifft. Ein Personalmix in der Pflege im Krankenhaus kann sowohl Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte als auch Helfende ohne oder mit einer nicht pflegerischen Ausbildung umfassen. Letztere werden auch im Krankenhausbereich zunehmend eingesetzt, auch um die zunehmende Fachkraftlücke auszufüllen. Die Hilfskräfte werden derzeit bis zu einem gewissen Grad über die Pflegebudgets als Entlastungspersonal angerechnet. Die Forderung nach einem vollständigen Ausschluss von Anpassungen in Umfang und Struktur des Personals, vor allem bei den nicht refinanzierten Stellen, lässt außer Acht, dass Kliniken dynamische Organisationen darstellen, die sich fortwährend an veränderte Rahmenbedingungen anpassen (müssen). Für entsprechende Anpassungen im Personalbestand eines Krankenhauses kann es folglich gute Gründe geben, beispielsweise die Anpassung an veränderte Versorgungserfordernisse/Behandlungsnotwendigkeiten, die mit einem veränderten Personaleinsatz oder einem veränderten Qualifikationsmix verbunden sind. Es ist dabei davon auszugehen, dass es im vitalen Eigeninteresse der Krankenhäuser liegt, ausreichend Personal zu gewinnen, langfristig zu halten und durch fachliche Weiterbildung für

den Einsatz unter veränderten Rahmenbedingungen zu qualifizieren.

Die Anpassung des Personals soll bis 2025 stattfinden und zwar nach derzeitigem Stand nur über Fluktuationen. Betriebsbedingte Kündigungen sind nicht vorgesehen, sodass keine Mitarbeiter:in „gehen“ muss. Eine Anpassung des Personals an die Leistungen ist ein unumgänglicher Schritt, damit die Gesundheit Nord gGmbH mittelfristig wieder ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erzielen kann und zukunftsfähig aufgestellt ist.

Zweite Forderung: Klarstellung des Versorgungsauftrags durch die vier von der GeNo betriebenen Krankenhäuser

Für die Erbringung ihrer stationären Leistungen verfügt die GeNo über entsprechende Versorgungsaufträge, die sie vom Land Bremen erhalten hat. Der Versorgungsauftrag ist grundsätzlich eine Voraussetzung, damit die Kostenträger (Krankenkassen) die Krankenhausleistungen vergüten. Die derzeitigen Versorgungsaufträge der GeNo sind klar definiert. Zudem wird die GeNo diese auch dann vollumfänglich erfüllen, wenn sie in den kommenden Jahren ihr Personal ihrem derzeitigen Referenzwert, 90,0 Prozent des Leistungsniveaus des Jahres 2019, angepasst hat.

Dritte Forderung: Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen auf allen Stationen

Soweit der Petent die Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen auf allen Stationen, sowohl in der Planung, als auch in der Durchführung fordert, ist hierzu Folgendes anzumerken:

Die Intention der Pflegepersonaluntergrenzen ist im Hinblick auf die Sicherheit der Patient:innen zum Schutz der Mitarbeitenden in der Pflege vor Überlastungen ausdrücklich zu begrüßen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung und Ausweitung der Pflegepersonaluntergrenzen zu einer Zeit der zunehmend eingeschränkten Verfügbarkeit von Fachpersonal erfolgt ist. Die senatorische Behörde ist der Auffassung, dass die geltenden Pflegepersonaluntergrenzen von den Kliniken entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind; für die Nichteinhaltung können die Krankenhausträger gesetzlich vorgesehene Ausnahmetatbestände gegenüber den Krankenkassen geltend machen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die GeNo auf allen Stationen in den von ihr betriebenen Krankenhäusern die gesetzlich vorgeschriebenen Pflegepersonaluntergrenzen als Maßstab anlegt und auch einhält.

Vierte Forderung: eine gesetzliche und bedarfsgerechte Personalbemessung auf der Grundlage der Pflegepersonalrichtlinie (PPR 2.0)

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht eine kurzfristige Einführung der Pflegepersonalregelung 2.0 (PPR 2.0) als Übergangsinstrument für eine verbindliche Personalbemessung und einen bedarfsgerechten Qualifikationsmix im Krankenhaus vor. Hierdurch sollen die Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte schnell und spürbar verbessert werden (vergleiche Koalitionsvertrag zwischen den Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP 2021 bis 2025: Mehr Fort-

schritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Seite 81). Auch der Koalitionsvertrag für Bremen sieht die Grundlage für eine gute und sichere Pflege in der Schaffung von guten Arbeitsbedingungen und einer bedarfsgerechten Personalausstattung. Aus diesem Grund unterstützt auch Bremen die Einführung einer bundesweit einheitlichen, bedarfsgerechten Personalbemessung auf allen Stationen, sowohl in den Krankenhäusern als auch in der Altenpflege (vergleiche Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 20. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2019 bis 2023 zwischen den Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE, Seite 93). Als längerfristige Lösung erscheint die Entwicklung und Umsetzung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur bundesweit einheitlichen Personalbemessung in Krankenhäusern analog dem Vorgehen in Pflegeeinrichtungen (siehe konkrete Umsetzung der Ergebnisse in § 113c Sozialgesetzbuch XI) angemessen.

Die PPR 2.0 baut auf das Modell PPR auf, welches bis heute vielfach als internes Planungsinstrument genutzt wird. Ein Ausbau der PPR 2.0 zu einem validen bedarfsgerechten Personalbemessungsinstrument bedarf umfangreicher Schritte der weiteren wissenschaftlich begleiteten Erprobung.

**Fünfte Forderung: Wiedereingliederung von Tochtergesellschaften, wie der Gesundheit Nord Dienstleistung (GND) sowie eine arbeitsvertragliche und tarifliche Anbindung der Beschäftigten der GND direkt an die Krankenhäuser**

Die Gesundheit Nord Dienstleistungsgesellschaft GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Gesundheit Nord gGmbH und erbringt für deren Kliniken Dienstleistungen in den Bereichen Sicherheitsdienst, Transport, Reinigung, Fahrdienst, Lager sowie Glasreinigung. Für die Beschäftigten gilt, angelehnt an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, Sparte Krankenhäuser, ein eigener Tarifvertrag. Die unteren Lohngruppen erhalten den für Bremen gültigen Mindestlohn in Höhe von 12 Euro pro Stunde.

Eine Prüfung ergab, dass zur Eingliederung der Gesundheit Nord Dienstleistungsgesellschaft GmbH in die Muttergesellschaft ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von circa 7 Millionen Euro für den kommunalen Klinikverbund entstehen würde. So wünschenswert die Eingliederung der Gesundheit Nord Dienstleistungsgesellschaft GmbH in die Gesundheit Nord gGmbH auch ist, so ist der Mehraufwand für das Unternehmen in der Sanierung nicht zu bewerkstelligen.

**Sechste Forderung: Keine Schließung von Krankenhäusern, Teilkliniken oder Fachabteilungen**

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Krankenhäuser ihre Leistungserbringung an veränderte Rahmenbedingungen anpassen können müssen. Hierzu gehören insbesondere Veränderungen im Versorgungsbedarf der Bevölkerung und der medizinisch-technische Fortschritt, der sich insbesondere in Form neuer Behandlungsansätze und/oder Versorgungsformen äußern kann. Hierzu gehören auch mögliche Veränderungen im Zusammenwirken der Krankenhäuser mit dem Bereich der niedergelassenen Ärzt:innen, beispielsweise in Folge einer zunehmenden Ambulantisierung von bestimmten Leistungen. Die bedarfs- und patientengerechte Weiterentwicklung der Krankenhausinfrastruktur setzt

voraus, dass weitergehende strukturelle Veränderungen innerhalb der Krankenhausinfrastruktur vorgenommen werden können – dies liegt auch und insbesondere im Interesse der Bevölkerung.

Siebte Forderung: Freigabe der nach Landeskrankenhausfinanzierungsgesetz gesetzlich vorgeschriebenen Investitionskosten für die Kliniken

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz setzt sich für die Bereitstellung bedarfsgerechter Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz für die in den Krankenhausplan des Landes Bremen aufgenommenen Kliniken ein (sogenannte Plankrankenhäuser). Darüber hinaus unterstützt das Land Bremen die Plankrankenhäuser im Rahmen von bundesseitigen Sonderprogrammen durch die Bereitstellung von anteiligen Landesmitteln und im Zuge von solitär landesseitigen Förderprogrammen durch Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel (sogenannte Maßnahmen zur Stärkung der Pandemieresilienz).

Achte Forderung: Entschuldung und Befreiung von der Gewinnerorientierung der Krankenhäuser sowie Abschaffung des Fallpauschalsystems (DRGs)

Die Forderung hinsichtlich der Entschuldung und Befreiung der Krankenhäuser von der Gewinnerorientierung ist insgesamt unklar und es wird nicht deutlich, worauf der Petent mit seiner Forderung genau abzielt.

Die Einführung des DRG-Fallpauschalensystems als Kernbestandteil der aktuellen Krankenhausfinanzierung sollte die Effizienz, Transparenz und Wirtschaftlichkeit erhöhen, Verweildauern und (nicht bedarfsgerechte) Behandlungskapazitäten reduzieren. Mittlerweile haben sich einige Defizite in der Vergütung von Krankenhausleistungen offenbart. Die überproportionale Mengenentwicklung ist nur zum Teil nachfrageseitig zu erklären, der Einfluss auf die Effizienz ist unklar und die Reduzierung der Verweildauer war nach Einführung des Fallpauschalensystems geringer als vorher. Insgesamt gilt das DRG-System in Deutschland als reformbedürftig.

Die Notwendigkeit, das DRG-Fallpauschalsystem weiterzuentwickeln, wurde erkannt und bereits begonnen (beispielsweise durch die Ausgliederung der Pflegepersonalkosten oder die verstärkte Hinwendung zu Zuschlägen zur Finanzierung von vorgehaltenen Versorgungsstrukturen). Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene impliziert, dass dieser Reformprozess fortgesetzt wird und sieht hierzu konkret vor, dass Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierung erarbeitet werden, die das bisherige System um ein nach Versorgungsstufen (Primär-, Grund-, Regel-, Maximalversorgung, Universitätskliniken) differenziertes System erlösunabhängiger Vorhaltepauschalen ergänzt. Darüber hinaus sollen Regelungen getroffen werden, die eine bedarfsgerechte und auskömmliche Finanzierung für die Pädiatrie, Notfallversorgung und Geburtshilfe sicherstellen. Um die Ambulantisierung bislang unnötig stationär erbrachter Leistungen zu fördern, beabsichtigt die Bundesregierung zudem, für geeignete Leistungen eine sektorengleiche Vergütung durch sogenannte Hybrid-DRG einzuführen. Mit den genannten Maßnahmen wird ein Schritt in Richtung einer Kombination unterschiedlicher Vergütungsformen vollzogen, indem die geplante Vergütung über Vorhaltepauschalen, die bereits jetzt

vorhandene Vergütung über Fallpauschalen und perspektivisch gegebenenfalls eine qualitätsabhängige Vergütung miteinander kombiniert werden.

Die beabsichtigten Reformen des Krankenhausfinanzierungssystems lassen veränderte Rahmenbedingungen und Anreizwirkungen für die Leistungserbringung durch die Krankenhäuser erwarten. Insbesondere der geplante stärkere Einbezug von Vergütungselementen zur Finanzierung von Vorhaltungen zielt darauf ab, dem Anreiz zur Fallzahlsteigerung – der einem leistungsorientierten Vergütungssystem immanent ist – entgegenzuwirken. Das DRG-Fallpauschalsystem ist überdies eine Angelegenheit des Bundes, sodass eine Entscheidung über die generelle Abschaffung dieses Systems auf Landesebene nicht getroffen werden kann.

**Eingabe-Nr.:** S 20/348

**Gegenstand:** Straßenbahnlinie 8

**Begründung:** Der Petent fordert mehr Fahrten der Straßenbahnlinie 8 der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) in den Abendstunden, beginnend um 20:30 Uhr. Seines Erachtens seien die Umstiegsmöglichkeiten von Linie 1 zur Linie 8 in Höhe der Wilhelm-Kaisen-Brücke unzureichend. Die Fahrgäste, die in Richtung „Roland-Center“ fahren möchten, seien dazu gezwungen, eine Entfernung von circa 800 m bis zur Haltestelle „Westerstraße“ zu laufen. Die Fahrgäste, die in Richtung Kulenkampffallee unterwegs sind, müssten am Bremer Hauptbahnhof umsteigen. Demnach könnten abendliches Laufen zur Westerstraße und Umstiege am Bremer Hauptbahnhof durch eine längere Betriebszeit der Straßenbahnlinie 8 vermieden werden.

Die Petition wird von 79 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Abends ab circa 20:30 Uhr fährt nur noch die Linie 1 zum Roland-Center. Die Linie 8 wendet von der Kulenkampffallee kommend via Hauptbahnhof – Brill – Westerstraße – Domsheide – Hauptbahnhof und fährt zurück zur Kulenkampffallee. Hintergrund dieser verkürzten Linienführung ist die vergleichsweise geringe Nachfrage auf dem Abschnitt Huchting-Innenstadt.

Das gilt auch für die Relation Wilhelm-Kaisen-Brücke – Roland-Center. Das Angebot der Linie 1 reicht zur Bedienung der Nachfrage Richtung Roland-Center aus. Es ergeben sich somit zwar längere Reisezeiten auf bestimmten Relationen. Ein ÖPNV-Angebot ist aber gewährleistet, beispielsweise mit einer Umsteigeverbindung mit den Linien 24 und 1 via Hauptbahnhof.

Sobald die Verlängerung der Linie 8 in Richtung Leeste in Betrieb geht, ist in Folge einer höheren Fahrgastnachfrage auch wieder ein durchgängiges abendliches Angebot auf der Rela-

tion Hauptbahnhof – Domsheide – Roland-Center – Leeste vorgesehen. Nach aktuellem Stand ist eine Inbetriebnahme ab dem Jahr 2025 geplant.

**Eingabe-Nr.:** S 20/357

**Gegenstand:** Medienkompetenz als Schulfach

**Begründung:** Der Petent begehrt mit der vorliegenden Petition, dass an Bremens Schulen das Fach Medienkompetenz oder Medienpädagogik eingeführt wird. Demnach sollte es in einem modernen Schulsystem üblich sein, ein solches Fach anzubieten, weil junge Menschen anfällig für den Einfluss durch Werbung im Internet, Fernsehen und Radio, wie auch in den sozialen Medien seien.

Die Petition wird von 17 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat die Herausforderungen des digitalen Wandels in der Bildung und der damit einhergehenden Transformation angenommen und im Dezember 2016 mit der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ ein Handlungskonzept für die zukünftige Entwicklung der Bildung in Deutschland vorgelegt.

Alle Länder beziehen in ihren Lehr- und Bildungsplänen sowie Rahmenplänen, beginnend mit der Grundschule, die Kompetenzen ein, die für eine aktive, selbstbestimmte Teilhabe in einer digitalen Welt erforderlich sind. Dies wird nicht über ein eigenes Curriculum für ein eigenes Fach umgesetzt, sondern wird integrativer Teil der Fachcurricula aller Fächer. Jedes Fach beinhaltet spezifische Zugänge zu den Kompetenzen in der digitalen Welt durch seine Sach- und Handlungszugänge. Damit werden spezifische Fach-Kompetenzen erworben, aber auch grundlegende (fach-)spezifische Ausprägungen der Kompetenzen für die digitale Welt. Die Entwicklung der Kompetenzen findet auf diese Weise (analog zum Lesen und Schreiben) in vielfältigen Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten statt.

Diesen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz folgend wird Medienkompetenz an Bremens Schulen wie in der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ von 2016 festgelegt, als Querschnittsaufgabe fächerintegrativ unterrichtet.

Details zur Umsetzung in Bremen legt der Orientierungsrahmen Medien fest, der sich derzeit in Überarbeitung befindet.

Medienpädagogik ist nicht als Unterrichtsfach, sondern als Teilbereich der Qualifikation von Lehrkräften zu betrachten. Seit 2015 werden über die einjährige Zertifikatsfortbildung Mediacoach Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter:innen für diesen Themenbereich als Ansprechpartner:innen an den Schulen speziell qualifiziert, darüber hinaus werden seit 2010 entsprechende Lehrkräftefortbildungen für die genannten Themenbereiche angeboten.

Die vom Petenten angesprochenen Aspekte finden hierbei sämtlich Berücksichtigung, sodass die Einrichtung eines separaten Fachs Medienkompetenz oder Medienpädagogik nicht notwendig ist.

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, des Mitgliedes der Fraktion DIE LINKE und des Mitgliedes der Fraktion der FPD sowie gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/313

**Gegenstand:** Erhalt des Borgfelder Landhauses

**Begründung:** Die Petentin spricht sich für den Erhalt des Borgfelder Landhauses aus. Das historische Gebäude an der Landesgrenze zwischen Borgfeld und Lilienthal sei nicht nur ein Haus mit einer langen Geschichte, es sei ein charakterbildendes Gebäude am Ortsein- und Ausgang. Gefordert wird bei einer so prägenden Veränderung, den Planungsprozess transparenter zu gestalten. Bevor die Abrisspläne konkret würden, sollten Bürger:innen und Verwaltung gemeinsam mit dem Investor gemeinsam über eine Nachnutzung nachdenken, etwa als Borgfelder Bürgerhaus.

Werde das altehrwürdige Gebäude abgerissen, verliere der Ortsteil ein Stück Heimatgeschichte und Identität. Vor diesem Hintergrund fordert die Petentin die Unterschutzstellung des Borgfelder Landhauses als Denkmal.

Die Petition wird von 727 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie des Senators für Kultur eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Des Weiteren hat sich der Ausschuss im Rahmen einer Ortsbesichtigung eine Einschätzung der Situation eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Borgfelder Landhaus wurde 1911 bis 1912 als Gaststätte mit einer Wohnung im Obergeschoss und rückwärtig anschließenden Saal errichtet. Das als Restaurant und Ausflugslokal genutzte Gebäude ist für viele Menschen im Ortsteil und darüber hinaus ein identitätsstiftender Ort, da das Restaurant nicht nur im Regelbetrieb, sondern auch über Jahrzehnte für eine Vielzahl kleinerer und größerer privater Feierlichkeiten genutzt wurde.

Die hohe emotionale Bindung ist daher nur zu verständlich, sie wird sicherlich von vielen geteilt. Eine Unterschutzstellung ist als Beschränkung des Eigentums allerdings nur unter den Voraussetzungen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes möglich.

Das Landesamt für Denkmalpflege hat das Gebäude eingehend geprüft und ist zu einem abschlägigen Ergebnis gekommen. Über die Jahre hat das Gebäude in erheblichem Umfang Umbauten und Veränderungen erfahren, allein seine Grunddisposition ist erhalten. Zu den Veränderungen des Äußeren zählen der seitliche Anbau für die Küche, die Neueindeckung

des Daches, die Vergrößerung der Fensteröffnungen im Erdgeschoss und die Beseitigung der bauzeitlichen Einfriedung. Auch im Inneren ist die Einrichtung und die wandfeste Ausstattung mehrfach erneuert worden, wonach sich dort kaum noch historische Details erhalten haben.

Die Qualität der Architektur insgesamt war schon zur Erbauungszeit lediglich zeittypisch und keineswegs herausragend. Das traufständig zur Warfer Landstraße gerichtete Haus mit einem Frontspieß, den ein kleiner Krüppelwalm deckt, folgt in der einfachen Gestaltung der damals vorherrschenden Reformarchitektur mit deren Vorstellungen von einer ländlichen Bauweise und orientierte sich nicht an der Vorgängerbebauung. Zudem ist auch diese Architektur nach den beschriebenen Erneuerungen und Modernisierungen nicht authentisch erhalten; ein Alterswert lässt daher nicht mehr erfahren.

Eine orts- und heimatgeschichtliche Bedeutung des Borgfelder Landhauses ergibt sich vermeintlich aus der langen Tradition einer Gastwirtschaft an diesem Ort, die laut Borgfeld-Lexikon bis in das Jahr 1630 zurückreicht. Diese Tradition verbindet sich jedoch substantiell nicht mit dem heutigen Gebäude.

Die Grundlage für die Bewertung als Baudenkmal muss daher der Zeitraum von 1912 bis in die Gegenwart sein. Denn das heutige Borgfelder Landhaus ist versetzt zum Standort des Vorgängerbaus als Neubau errichtet worden, nachdem das strohgedeckte alte Gasthaus abgebrannt und das dazu gehörige Kegelhaus 1911 zwischenzeitlich als Gasthaus und Wohnhaus benutzt worden war.

Zwar kann dem Objekt aufgrund seiner Lage und intensiven Nutzung über viele Jahrzehnte durchaus eine verbindende Wirkung zugeschrieben werden, aus den vorgenannten Gründen besteht für eine denkmalrechtliche Unterschutzstellung jedoch keine rechtliche Grundlage.

Hinsichtlich des vom Eigentümer gestellten Bauantrages gibt es laut Auskunft des Baurechtsamtes keine rechtliche Grundlage für den Erhalt des Bestandsgebäudes. Da es für das fragliche Areal keinen Bebauungsplan gibt, gilt gemäß § 34 Baugesetzbuch, dass ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Baubehörde hat mit dem Eigentümer vereinbart, dass das neue Gebäude am selben Standort errichtet werden soll und der äußere Umriss und die Gestalt sich am alten Gebäude orientieren sollen. Zudem muss der Eigentümer nach Auskunft der Baubehörde einen etwaigen Abriss der Immobilie weder genehmigen lassen noch anzeigen.

Da die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Denkmal nicht vorliegen und der Eigentümer bei Vorliegen eines baurechtskonformen Antrages einen Rechtsanspruch auf einen bewilligenden Bescheid hat, sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/320  
**Gegenstand:** Borgfelder Landhaus  
**Begründung:** Die Petenten führen an, dass das traditionsreiche Borgfelder Landhaus mit seiner wechselvollen Geschichte zum Ortsbild

gehöre und es ein Markenzeichen Borgfelds darstelle. Der Ersatz durch einen geplanten Neubau zerstöre die Seele des Ortes. Vor diesem Hintergrund wünschen die Petenten, dass das Borgfelder Landhaus nach der Pandemie wieder mit Leben gefüllt und zu einem Treffpunkt im Ort werde.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie des Senators für Kultur eingeholt. Des Weiteren hat sich der Ausschuss im Rahmen einer Ortsbesichtigung eine Einschätzung der Situation eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Borgfelder Landhaus wurde 1911 bis 1912 als Gaststätte mit einer Wohnung im Obergeschoss und rückwärtig anschließenden Saal errichtet. Das als Restaurant und Ausflugslokal genutzte Gebäude ist für viele Menschen im Ortsteil und darüber hinaus ein identitätsstiftender Ort, da das Restaurant nicht nur im Regelbetrieb, sondern auch über Jahrzehnte für eine Vielzahl kleinerer und größerer privater Feierlichkeiten genutzt wurde.

Die hohe emotionale Bindung ist daher nur zu verständlich, sie wird sicherlich von vielen geteilt. Eine Unterschutzstellung ist als Beschränkung des Eigentums allerdings nur unter den Voraussetzungen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes möglich.

Das Landesamt für Denkmalpflege hat das Gebäude eingehend geprüft und ist zu einem abschlägigen Ergebnis gekommen. Über die Jahre hat das Gebäude in erheblichem Umfang Umbauten und Veränderungen erfahren, allein seine Grunddisposition ist erhalten. Zu den Veränderungen des Äußeren zählen der seitliche Anbau für die Küche, die Neueindeckung des Daches, die Vergrößerung der Fensteröffnungen im Erdgeschoss und die Beseitigung der bauzeitlichen Einfriedung. Auch im Inneren ist die Einrichtung und die wandfeste Ausstattung mehrfach erneuert worden, wonach sich dort kaum noch historische Details erhalten haben.

Die Qualität der Architektur insgesamt war schon zur Erbauungszeit lediglich zeittypisch und keineswegs herausragend. Das traufständig zur Warfer Landstraße gerichtete Haus mit einem Frontspieß, den ein kleiner Krüppelwalm deckt, folgt in der einfachen Gestaltung der damals vorherrschenden Reformarchitektur mit deren Vorstellungen von einer ländlichen Bauweise und orientierte sich nicht an der Vorgängerbauweise. Zudem ist auch diese Architektur nach den beschriebenen Erneuerungen und Modernisierungen nicht authentisch erhalten; ein Alterswert lässt daher nicht mehr erfahren.

Eine orts- und heimatgeschichtliche Bedeutung des Borgfelder Landhauses ergibt sich vermeintlich aus der langen Tradition einer Gastwirtschaft an diesem Ort, die laut Borgfeld-Lexikon bis in das Jahr 1630 zurückreicht. Diese Tradition verbindet sich jedoch substantiell nicht mit dem heutigen Gebäude.

Die Grundlage für die Bewertung als Baudenkmal muss daher der Zeitraum von 1912 bis in die Gegenwart sein. Denn das heutige Borgfelder Landhaus ist versetzt zum Standort des Vorgängerbaus als Neubau errichtet worden, nachdem das

strohgedeckte alte Gasthaus abgebrannt und das dazu gehörige Kegelhaus 1911 zwischenzeitlich als Gasthaus und Wohnhaus benutzt worden war.

Zwar kann dem Objekt auf Grund seiner Lage und intensiven Nutzung über viele Jahrzehnte durchaus eine verbindende Wirkung zugeschrieben werden, aus den vorgenannten Gründen besteht für eine denkmalrechtliche Unterschutzstellung jedoch keine rechtliche Grundlage.

Hinsichtlich des vom Eigentümer gestellten Bauantrages gibt es laut Auskunft des Baurechtsamtes keine rechtliche Grundlage für den Erhalt des Bestandsgebäudes. Da es für das fragliche Areal keinen Bebauungsplan gibt, gilt gemäß § 34 Baugesetzbuch, dass ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Baubehörde hat mit dem Eigentümer vereinbart, dass das neue Gebäude am selben Standort errichtet werden soll und der äußere Umriss und die Gestalt sich am alten Gebäude orientieren sollen. Zudem muss der Eigentümer nach Auskunft der Baubehörde einen etwaigen Abriss der Immobilie weder genehmigen lassen noch anzeigen.

Da die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Denkmal nicht vorliegen und der Eigentümer bei Vorliegen eines baurechtskonformen Antrages einen Rechtsanspruch auf einen bewilligenden Bescheid hat, sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/365

**Gegenstand:** Zuwendungspraxis der Bildungsbehörde

**Begründung:** Der Petent rekurriert auf die Publikation „Die öffentliche Verschwendung“, Ausgabe 2022 des Schwarzbuches vom Bund der Steuerzahler. Darin wird die Zuwendungspraxis durch die Bildungsbehörde kritisiert. Konkret wird angeführt, dass ein eingetragener Verein, der im Auftrag der Bildungsbehörde Vertretungslehrer:innen an Schulen im gesamten Stadtgebiet vermittele, seit dem Jahr 2015 aus ungerechtfertigten Überzahlungen eine Finanzreserve von knapp 9,0 Millionen Euro habe ansammeln können. Zudem sei der Untersuchung der Vorgänge eine externe Beauftragung vorangegangen, die entsprechende Kosten verursacht habe.

Vor diesem Hintergrund fordert der Petent, dem Vorgang nachzugehen, das Problem allgemein und grundsätzlich zu lösen und damit zu erreichen, dass es sich nicht wiederhole.

Die Petition wird von vier Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Im Rahmen von hausinternen Recherchen der Senatorin für Kinder und Bildung und einer durchgeführten Nachschauprüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen beginnend im Juli 2021 wurden Unregelmäßigkeiten in der Mittelbewirtschaftung in Bezug auf die Stadtteil-Schule e. V.

festgestellt. So wurden nach ersten Erkenntnissen zu viel gezahlte Zuwendungen nicht von der Stadtteil-Schule e. V. zurückgefordert. Die Senatorin für Kinder und Bildung arbeitet seit vielen Jahren auf Grundlage eines Kooperationsvertrages aus dem Jahr 2010 zur Steuerung des flexiblen Lehrkräfteeinsatzes und zur Sicherung der Unterrichtsversorgung mit Vertretungslehrkräften mit dem Verein Stadtteil-Schule e. V. Die Kooperation erfolgt dabei auf der Basis von Zuwendungsbescheiden und Verwendungsnachweisen.

Der Rechnungshof hat im Juli 2021 mit einer Nachschauprüfung zu einzelnen Beanstandungen aus dem Jahr 2017 begonnen. Im Rahmen der Vorbereitung der Auskünfte wurde offenbar, dass in der Vergangenheit Zuwendungen an die Stadtteil-Schule e. V. ausgezahlt und nicht zurückgefordert worden waren, um dort eine Rücklagenbildung zu ermöglichen. Dies hat dazu geführt, dass bei der Stadtteilschule ein Guthaben in Höhe von circa 8,9 Millionen Euro verblieben war, ohne dass dies zuwendungsrechtlich geprüft wurde.

Die Behördenleitung hat hierüber unverzüglich den Rechnungshof informiert und das bei der Stadtteil-Schule verbliebene Guthaben zurückgefordert. Zu diesem Zeitpunkt war nicht ersichtlich, ob ein verbleibender Vermögensschaden zu Lasten des Landeshaushalts eingetreten war. Insbesondere das wirtschaftliche Ausmaß und die Anzahl der betroffenen Fälle waren zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch nicht absehbar.

Um den Sachverhalt aufzuklären, bedurfte es einer umfangreichen Untersuchung und rechtlichen Würdigung. Verwaltungsintern stand die dafür erforderliche Kompetenz nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung und gleichzeitig war beabsichtigt, den Sachverhalt vollständig und transparent aufzuklären. Aufgrund der in dem betroffenen Haushaltsreferat über Jahre gewachsenen Strukturen schien eine Aufklärung aus eigener Kraft nicht möglich und auch nicht angezeigt, um etwaige Interessenkollisionen von vornherein auszuschließen. Daher hat die Behördenleitung der Senatorin für Kinder und Bildung eine externe Beauftragung veranlasst.

Nach Aufnahme der Untersuchungen durch die beauftragte Kanzlei wurde deutlich, dass Mittelfehlplatzierungen auch bei anderen Zuwendungsempfängern und Vertragspartnern zu besorgen waren und in einigen Fällen zugleich binnen weniger Wochen eine Verjährung der Rückforderungsansprüche drohte. Im Ergebnis konnten jedoch alle fehlplatzierten Mittel zurückgefordert werden.

Das Haushaltsreferat bewältigt zentrale Aufgaben für das Ressort und weist Schnittstellen zu fast allen Fachaufgaben auf. Gleichzeitig ist nach dem Auffinden von sogenannten „schwarzen Kassen“ bei der Stadtteilschule e. V. und dem Bericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2022 aus der Nachprüfung vom 5. Juli 2020 deutlich geworden, dass es einer grundlegenden Neuaufstellung des Ressorts in der Frage der Haushaltsverantwortung geben musste.

Das Ressort Kinder und Bildung hat die Feststellungen des Rechnungshofs uneingeschränkt anerkannt und inzwischen den für Zuwendungen zuständigen Arbeitsbereich umfassend strukturell und personell erneuert. Mit Maßnahmen wie Qualifizierung, interner Transparenz, einer neuen Führungskultur und einer strikten Orientierung am ZEBRA-System werden Verfehlungen künftig vermieden.

Der zuständige Aufgabenbereich befindet sich in einem personellen und organisatorischen Umstrukturierungsprozess, der darauf abzielt, dass sich vergleichbare Vorgänge nicht wiederholen können. Die Aufarbeitung der Angelegenheit und die Neuordnung des Aufgabengebietes wird durch die entsprechenden Prüfinstanzen und Gremien begleitet.

**Eingabe-Nr.:** S 20/369

**Gegenstand:** Rezensionen Klinikum-Mitte

**Begründung:** Der Petent bemängelt, dass die öffentlichen Rezensionen auf der Plattform „Google“ zum und über das Klinikum-Mitte zu negativ seien und fordert vor diesem Hintergrund eine Auswertung der genannten Rezensionen sowie eine Mitteilung, welche Maßnahmen zur Verbesserung künftiger Rezensionen ergriffen werden. Simultan hat der Petent analoge Petitionen zum Klinikum-Nord und zum Klinikum-Ost gestellt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Sichtung der negativen Rezensionen der drei Standorte hat ergeben, dass sich die Beschwerden größtenteils auf die gleichen, wiederkehrenden Themengebiete (wie zum Beispiel Freundlichkeit des Personals, Wartezeiten in der Notaufnahme oder Patient:innenmanagement) beziehen. Insgesamt findet seitens der Gesundheit Nord (GeNo) keine systematisierte Auswertung von Online-Portalen und somit von den öffentlichen Online-Rezensionen der drei Krankenhäuser Klinikum Bremen-Mitte, Klinikum Bremen-Nord und Klinikum Bremen-Ost statt. Die Erfahrung der GeNo hat gezeigt, dass in Online-Portalen eher Patient:innen oder Angehörige der Patient:innen Bewertungen mit – aus ihrer Sicht – negativen Erfahrungen abgeben. Die Bewertungen werden zudem häufig anonymisiert abgegeben, wodurch eine Überprüfung der Seriosität und Ernsthaftigkeit sowie eine Nachverfolgbarkeit kaum möglich ist. Aus diesem Grund werden direkt aus den öffentlichen Online-Rezensionen keine Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.

Dafür werden aber diejenigen Beschwerden, die auf den offiziellen Wegen, zum Beispiel über E-Mail, Post, Telefon oder das Kontaktformular direkt bei den Krankenhäusern oder der Ge-No eingereicht werden, regelhaft über das Beschwerdemanagement der GeNo, das im Geschäftsbereich Qualitätsmanagement angesiedelt ist, anhand eines standardisierten Verfahrens bearbeitet. Im Rahmen dessen wird den Beschwerdeanliegen nachgegangen, um – sofern möglich – eine Lösung für die beschriebenen Probleme zu finden. Da sich die aufgeführten Thematiken der Online-Rezensionen auch in den offiziell eingereichten Beschwerden wiederfinden, ist auf diesem Wege eine Bearbeitung gegeben.

**Eingabe-Nr.:** S 20/370

**Gegenstand:** Rezensionen Klinikum-Nord

**Begründung:** Der Petent bemängelt, dass die öffentlichen Rezensionen auf der Plattform „Google“ zum und über das Klinikum-Nord zu negativ seien und fordert vor diesem Hintergrund eine Auswertung der genannten Rezensionen sowie eine Mitteilung,

welche Maßnahmen zur Verbesserung künftiger Rezensionen ergriffen werden. Simultan hat der Petent analoge Petitionen zum Klinikum-Mitte und zum Klinikum-Ost gestellt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Sichtung der negativen Rezensionen der drei Standorte hat ergeben, dass sich die Beschwerden größtenteils auf die gleichen, wiederkehrenden Themengebiete (wie zum Beispiel Freundlichkeit des Personals, Wartezeiten in der Notaufnahme oder Patient:innenmanagement) beziehen. Insgesamt findet seitens der Gesundheit Nord (GeNo) keine systematisierte Auswertung von Online-Portalen und somit von den öffentlichen Online-Rezensionen der drei Krankenhäuser Klinikum Bremen-Mitte, Klinikum Bremen-Nord und Klinikum Bremen-Ost statt. Die Erfahrung der GeNo hat gezeigt, dass in Online-Portalen eher Patient:innen oder Angehörige der Patient:innen Bewertungen mit – aus ihrer Sicht – negativen Erfahrungen abgeben. Die Bewertungen werden zudem häufig anonymisiert abgegeben, wodurch eine Überprüfung der Seriosität und Ernsthaftigkeit sowie eine Nachverfolgbarkeit kaum möglich ist. Aus diesem Grund werden direkt aus den öffentlichen Online-Rezensionen keine Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.

Dafür werden aber diejenigen Beschwerden, die auf den offiziellen Wegen, zum Beispiel über E-Mail, Post, Telefon oder das Kontaktformular direkt bei den Krankenhäusern oder der Ge-No eingereicht werden, regelhaft über das Beschwerdemanagement der GeNo, das im Geschäftsbereich Qualitätsmanagement angesiedelt ist, anhand eines standardisierten Verfahrens bearbeitet. Im Rahmen dessen wird den Beschwerdeanliegen nachgegangen, um – sofern möglich – eine Lösung für die beschriebenen Probleme zu finden. Da sich die aufgeführten Thematiken der Online-Rezensionen auch in den offiziell eingereichten Beschwerden wiederfinden, ist auf diesem Wege eine Bearbeitung gegeben.

**Eingabe-Nr.:** S 20/371

**Gegenstand:** Rezensionen Klinikum-Ost

**Begründung:** Der Petent bemängelt, dass die öffentlichen Rezensionen auf der Plattform „Google“ zum und über das Klinikum-Ost zu negativ seien und fordert vor diesem Hintergrund eine Auswertung der genannten Rezensionen sowie eine Mitteilung, welche Maßnahmen zur Verbesserung künftiger Rezensionen ergriffen werden. Simultan hat der Petent analoge Petitionen zum Klinikum-Nord und zum Klinikum-Mitte gestellt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Sichtung der negativen Rezensionen der drei Standorte hat ergeben, dass sich die Beschwerden größtenteils auf die gleichen, wiederkehrenden Themengebiete (wie zum Beispiel Freundlichkeit des Personals, Wartezeiten in der Notaufnahme oder Patient:innenmanagement) beziehen. Insgesamt

findet seitens der Gesundheit Nord (GeNo) keine systematisierte Auswertung von Online-Portalen und somit von den öffentlichen Online-Rezensionen der drei Krankenhäuser Klinikum Bremen-Mitte, Klinikum Bremen-Nord und Klinikum Bremen-Ost statt. Die Erfahrung der GeNo hat gezeigt, dass in Online-Portalen eher Patient:innen oder Angehörige der Patient:innen Bewertungen mit – aus ihrer Sicht – negativen Erfahrungen abgeben. Die Bewertungen werden zudem häufig anonymisiert abgegeben, wodurch eine Überprüfung der Seriosität und Ernsthaftigkeit sowie eine Nachverfolgbarkeit kaum möglich ist. Aus diesem Grund werden direkt aus den öffentlichen Online-Rezensionen keine Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.

Dafür werden aber diejenigen Beschwerden, die auf den offiziellen Wegen, zum Beispiel über E-Mail, Post, Telefon oder das Kontaktformular direkt bei den Krankenhäusern oder der Ge-No eingereicht werden, regelhaft über das Beschwerdemanagement der GeNo, das im Geschäftsbereich Qualitätsmanagement angesiedelt ist, anhand eines standardisierten Verfahrens bearbeitet. Im Rahmen dessen wird den Beschwerdeanliegen nachgegangen, um – sofern möglich – eine Lösung für die beschriebenen Probleme zu finden. Da sich die aufgeführten Thematiken der Online-Rezensionen auch in den offiziell eingereichten Beschwerden wiederfinden, ist auf diesem Wege eine Bearbeitung gegeben.